

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert und das Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019) erlassen wird

Der Landeshauptmann von Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 17. Dezember 2019.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

15. November 2019

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl:

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 15. Oktober 2019,
mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert
und das Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungs-
förderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019) erlassen wird;
Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2019, Zl. ABT03VD-1407/2012-60**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt